

8213 Neunkirch, 16. Mai 2014

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 6. Juni 2014, 20.00 Uhr,
in der Städtlihalle Neunkirch**

teilzunehmen.



**Infoveranstaltung am Mittwoch, 28. Mai 2014, 20.00 Uhr
Restaurant Gemeindehaus**

TRAKTANDEN

- 1. Zonenplanänderung Giige**
- 2. Sanierung Teilstück Sidehof/Wettigraben - Kreditantrag**
- 3. Revitalisierung Fochtelgraben - Kreditantrag**
- 4. Schaffhauserstrasse/Glaserstrasse - Genehmigung Baukostenabrechnung (Strassenbau, Kanalisation, Wasserleitung)**
- 5. Rechnung 2013**
- 6. Verschiedenes**

Bezüglich der Stimmberechtigung und der Stimmpflicht machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, insbesondere auf die obligatorische Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat drei Franken zu bezahlen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis spätestens am dritten Tage nach der Versammlung bei der Gemeinderatskanzlei anzubringen, unter gleichzeitiger Rückgabe des Stimmrechts-Ausweises.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Neunkirch

Der Präsident:

Franz Ebnöther

Die Schreiberin:

Uschi Kurz

Traktandum 1 –

Zonenplanänderung Giige

Ausgangslage

Das Gebiet "Giige" in Neunkirch besteht aus vier unbebauten und einem bebauten Grundstück. Die Grundstücke weisen die Form von schmalen Parallelogrammen auf und sind jedes für sich betrachtet aufgrund ihrer Form für eine Bebauung schlecht geeignet.

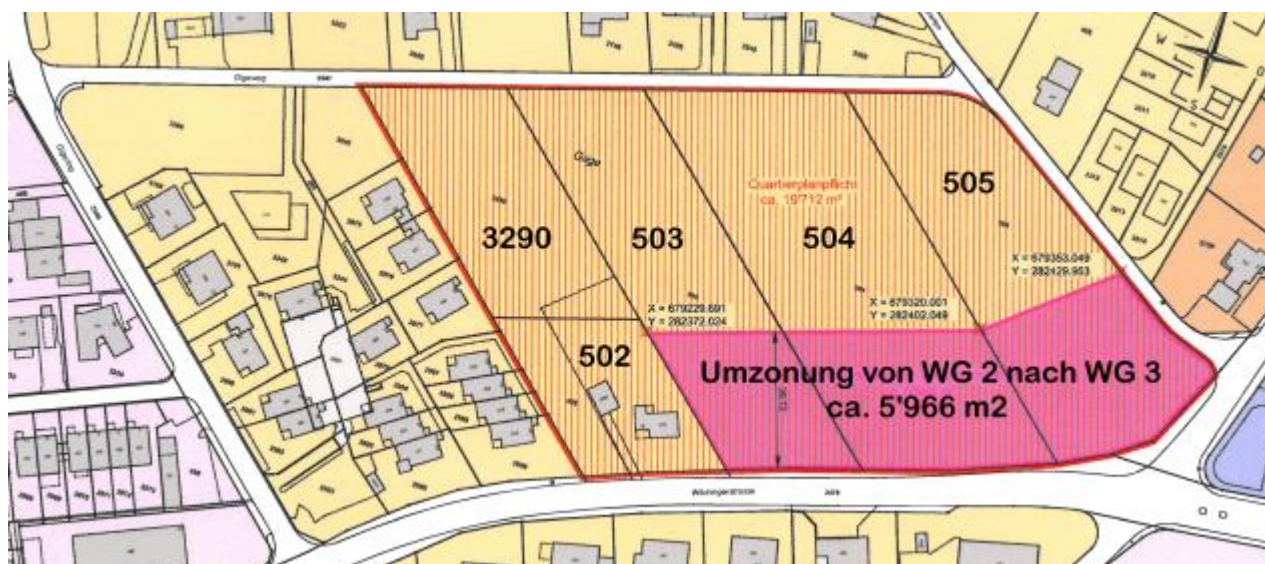
Das Grundstück GB Nr. 503 wurde von der Gemeinde Neunkirch mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. November 2013 an den Grundeigentümer von GB Nr. 504 verkauft.

Das Grundstück GB Nr. 505 wurde ebenfalls an den Grundeigentümer von GB Nr. 504 verkauft. Unter Einbezug der Grundstücke GB Nr. 3290 und 502 ergibt sich eine Gesamtfläche von 19'712 m².

Der neue Eigentümer der drei Grundstücke GB Nr. 503, 504 und 505 beabsichtigt, eine Gesamtüberbauung zu realisieren.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2011 wurde eine Planungszone mit Bausperre nach Art. 25 BauG errichtet. Die Planungszone hat eine Dauer von drei Jahren und kann auf begründetes Gesuch hin um längstens zwei Jahre vom Baudepartement verlängert werden. Innert dieser Frist muss ein Quartierplan vorliegen.

Entlang der Wilchingerstrasse befindet sich ein ca. 40 Meter breiter Streifen der Grundstücke GB Nr. 503, 504 und 505 in der Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig (WG 2), der Rest liegt in der Wohnzone zweigeschossig (W 2).



Das Gelände fällt von Norden nach Süden um etwa 3 Meter Richtung Wilchingerstrasse ab. Der Gemeinderat erachtet eine dreigeschossige Bebauung entlang der Wilchingerstrasse aufgrund der topografischen Gegebenheiten als zweckmässig und sinnvoll.

Mit durchdachten Erschliessungsanlagen kann eine Bebauung effizient erfolgen und das knappe Gut "Boden" optimal genutzt werden. Die Gemeinde Neunkirch ist zudem interessiert an einer kompakten Bauweise und an einem Angebot auch von Wohnungen und wird diese Grundsätze

zusammen mit der Erschliessung mit einem Quartierplan regeln. Somit kann der angestrebte ausgewogene Mix von Wohnungen und Einfamilienhäusern realisiert werden. Aus diesen Gründen beabsichtigt der Gemeinderat eine Zonenplanänderung mit Quartierplanpflicht durchzuführen.

Bezüglich der Zonenplanänderung und der Festlegung der Quartierplanpflicht besteht eine zeitliche Dringlichkeit. Für die Quartier- und Gesamtüberbauungsplanung ist es für den neuen Eigentümer wichtig, die Voraussetzungen zu kennen. Um die notwendige Planungssicherheit zu gewährleisten, möchte der Gemeinderat diese Festlegungen unabhängig und vor der Revision der Nutzungsplanung durchführen.

Umzonung

Die Grundstücke GB Nr. 503, 504 und 505 befinden sich alle in der Bauzone. Die Grundstücke sind zu ca. 2/3 der Wohnzone W 2 und zu 1/3 der Wohn- und Gewerbezone WG 2 zugeordnet.

Die Fläche der Umzonung beträgt insgesamt 5'966 m². Neu soll die Fläche von 5'966 m² der Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig (WG 3) zugewiesen werden.

Die bestehende technische Infrastruktur vermag diese zusätzliche Kapazität ohne Ausbauten problemlos zu verkraften.

Der Gemeinderat hat im Verkaufsvertrag mit der Scherrer AG bei einer durch die Gemeindeversammlung genehmigten Umzonung von WG 2 in WG 3 einen Aufpreis von Fr. 10.00 pro m² vereinbart. Von dieser Regelung betroffen ist lediglich eine Teilfläche von GB Nr. 503 im Ausmass von 1'540 m², welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Zone WG 2 zugehörig war. Dies bedeutet zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde von Fr. 15'400.00

Quartierplanpflicht

Die unbebauten Grundstücke GB Nr. 502, 503, 504, 505 und 3290 befinden sich im Gebiet Giige. Das Gebiet Giige ist eines der letzten grossen zusammenhängenden Baugebiete. Damit eine optimale Nutzung des Bodens und eine ästhetisch ansprechende Bebauung stattfinden kann, ist das Planungsinstrument Quartierplan einzusetzen. Mit der Quartierplanpflicht kann die Gemeinde Einfluss auf die Art und Dichte der Bebauung und deren Erschliessung nehmen.

Der Quartierplan regelt generell die Nutzung der Grundstücke und im speziellen die Verkehrerschliessung, die Parkierung, Heizung, Kanalisations- und Wasseranschlüsse, Dachformen und -ausrichtung etc. Der Quartierplan unterliegt den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes. Für die bereits überbaute Parzelle besteht eine Bestandesgarantie.

Öffentliche Auflage, Einwendungsverfahren, Vorprüfung

Die Zonenplanänderung wurde im Amtsblatt vom 21. März 2014 ausgeschrieben und vom 21. März bis 22. April 2014 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagezeit konnte jedermann beim Gemeinderat Einwendungen erheben. Es sind zwei Einwendungen eingegangen:

- Die erste wurde von Privatpersonen erhoben, sie richtet sich gegen die Quartierplanpflicht.
- Die zweite Einwendung erfolgte durch eine private Gruppierung und stellt unter anderem die Erhöhung der Ausnützungsziffer und die Kapazität der vorhandenen Infrastruktur in Frage. Weiter wird die Frage nach einer Mehrwertabschöpfung gestellt.

Mit beiden Gruppierungen finden bzw. fanden Aussprachen statt.

Zu den Einwendungen wird in einem Planungsbericht Stellung genommen. Der Planungsbericht kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Teilrevision des Zonenplanes wurde am 12. März 2014 dem Planungs- und Naturschutzamt Schaffhausen zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 24. April 2014 nimmt das Planungs- und Naturschutzamt Stellung zu den eingereichten Unterlagen und stellt eine Genehmigung der Zonenplanänderung in Aussicht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Im südlichen Teil der Grundstücke GB Nr. 503, 504 und 505 wird der Streifen von 5'966 m², der sich aktuell in der Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig WG 2 befindet, in die Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig WG 3 umgezont.
2. Die Grundstücke GB Nr. 502, 503, 504, 505 und 3290 unterstehen der Quartierplanpflicht gemäss kantonalem Baugesetz.

Traktandum 2 –

Sanierung Teilstück Sidehof/Wettigraben - Kreditantrag

Ausgangslage

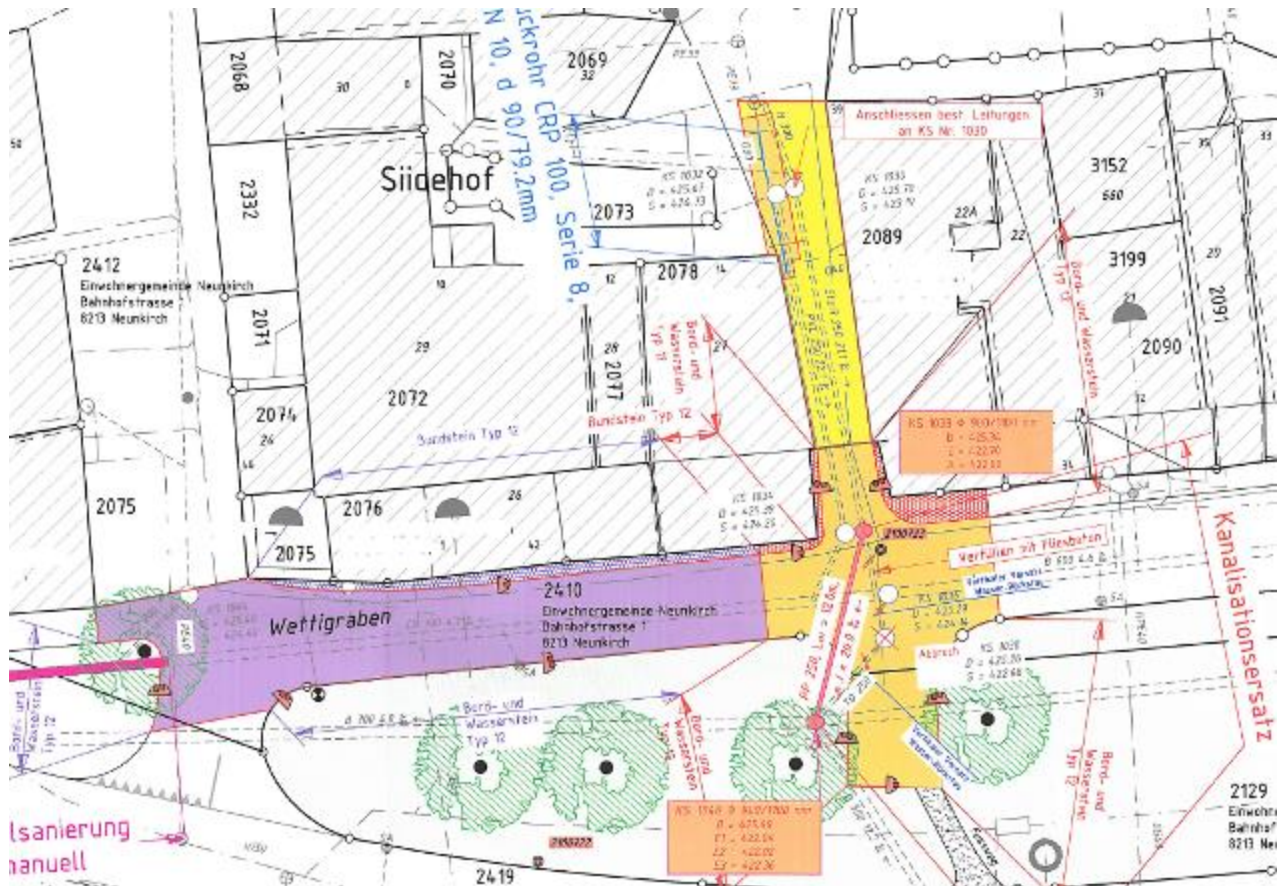
Im Rahmen der Kanalsanierung Neunkirch Nord und der Strassensanierung Hintergasse bis Sidehof im Jahr 2009 war auch die Sanierung des Sidehofs und des westlichen Teils des Wettigrabens Richtung Bank geplant. Termingründe und grössere Schäden als angenommen verunmöglichten eine Robotersanierung ohne Strassenaufgrabung. Ein Versuch, diese Arbeiten innerhalb des Budgets 2012 zu realisieren, scheiterte an den geänderten Prioritäten.

Das Problem der alten und ungenügenden Leitungen besteht weiterhin, hinzu kommen die schleichenden Senkungen der Strasse Wettigraben. Diese zeigen sich darin, dass sich bei starken Niederschlägen Wasserlachen über 2/3 der Strassenbreite bilden, da die Strasse tiefer ist als die Einlaufschächte. Die Einfahrt in eine Garage an dieser Stelle wurde so stark verändert, dass das Fahrzeug beim Ein- und Ausfahren mit dem Unterboden streift.

Im Sommer 2013 wurde bei der Sanierung der Grabenstrasse auch die Einfahrt in den Wettigraben erneuert. All diese Fakten begründen den Entscheid, diese Strassen- und Leitungssanierung jetzt auszuführen. Das Projekt ist im Budget 2014 mit Total Fr. 268'000.00 enthalten.

Da in diesem Abschnitt im Anschluss an die Allee keine Mauern von Hausgärten oder ehemaligen Mistlegen vorhanden sind, geht man davon aus, dass der Ersatz 1:1 richtig ist und kein Präjudiz für die anlaufenden Studien zur Gestaltung des Wettigrabens Richtung Altersheim darstellen. Spätere Veränderungen innerhalb der Allee (Baumersatz, Weg, Rabatten) werden damit nicht beeinträchtigt. Der Durchgang durch die Allee von der Post über den Fussgängerstreifen soll bei diesen Arbeiten fussgängerfreundlich gestaltet werden. Die in die Allee hineinragende Parkfläche soll zurückgebaut werden.

Analog zur Sanierung der Hintergasse vor einigen Jahren wird der Belagsabschluss gegen die privaten Liegenschaften am Wettigraben mit einer optisch wirkungsvollen Pflasterung ausgeführt.



Kostenzusammenstellung:

Der Kostenvoranschlag beruht auf einem Massenauszug. Es wurden mittlere Einheitspreise berechnet.

Kanalisation	Fr.	90'000.00
Strassenbau	Fr.	171'000.00
Wasserleitung	Fr.	10'000.00
Total	Fr.	271'000.00

Kostenstand März 2014, Kostengenauigkeit +/- 10 %.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Der Kredit für die Sanierung eines Teilstücks im Bereich Sidehof/Wettigraben (Strassenbau, Kanalisation und Wasserleitung) in der Höhe von Fr. 271'000.00 inkl. MwSt. wird bewilligt.

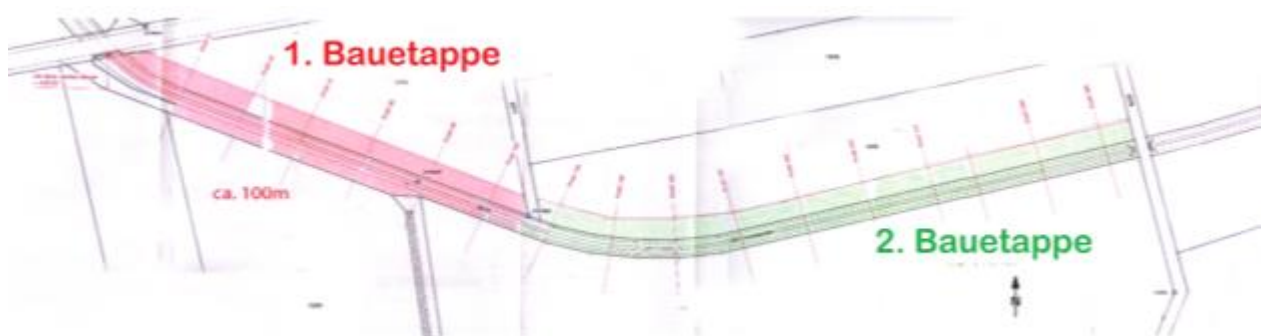
Traktandum 3 –

Revitalisierung Fochtelgraben - Kreditantrag

Ausgangslage

Gestützt auf die Bundesgesetzgebung hat der Kanton Schaffhausen für die Planung der Revitalisierung der Schaffhauser Fliessgewässer einen Revitalisierungsplan erstellt. Auf diesem Plan sind für die Gemeinde die Objekte Zusammenfluss Seltenbach/Wisengraben und Fochtelgraben aufgeführt.

Der Gemeinderat Neunkirch sieht vor, die Renaturierung des Fochtelgrabens in zwei Bauetappen zu realisieren. Die erste Etappe umfasst eine Länge von rund 100 Meter oberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (vorgesehene Bauzeit: Herbst 2014). Die zweite Etappe umfasst eine Länge von rund 170 Meter (vorgesehene Bauzeit Herbst 2015).



Das Hochwasserrückhaltebecken Fochtelgraben schützt das Siedlungsgebiet von Neunkirch gegen ein Hochwasser aus dem Fochtelgraben und dem Widenbach, das statistisch etwa alle 100 Jahre auftreten kann (HQ100, 7 m³/s). Der Betriebsauslass des Beckens bei der Kantonsstrasse ist so konzipiert, dass bei vollständigem Einstau des Beckens (Stauziel 434.6 m ü. M.) der Abfluss unterhalb auf maximal 1.7 m³/s gedrosselt wird. Der Einstau beginnt bereits bei einem Zufluss oberhalb des Beckens von etwa 1 m³/s.

Der Abfluss bei Hochwasser wird im Projektabschnitt durch den Rückstau des Betriebsauslasses gedämpft, so dass keine massiven Baumassnahmen gegen Sohlenerosion erforderlich sind.

Die Dimensionierungswassermenge für die Renaturierung wird mit 1,5 m³/s angenommen.

Der Trockenwetterabfluss beträgt rund 10 l/s.

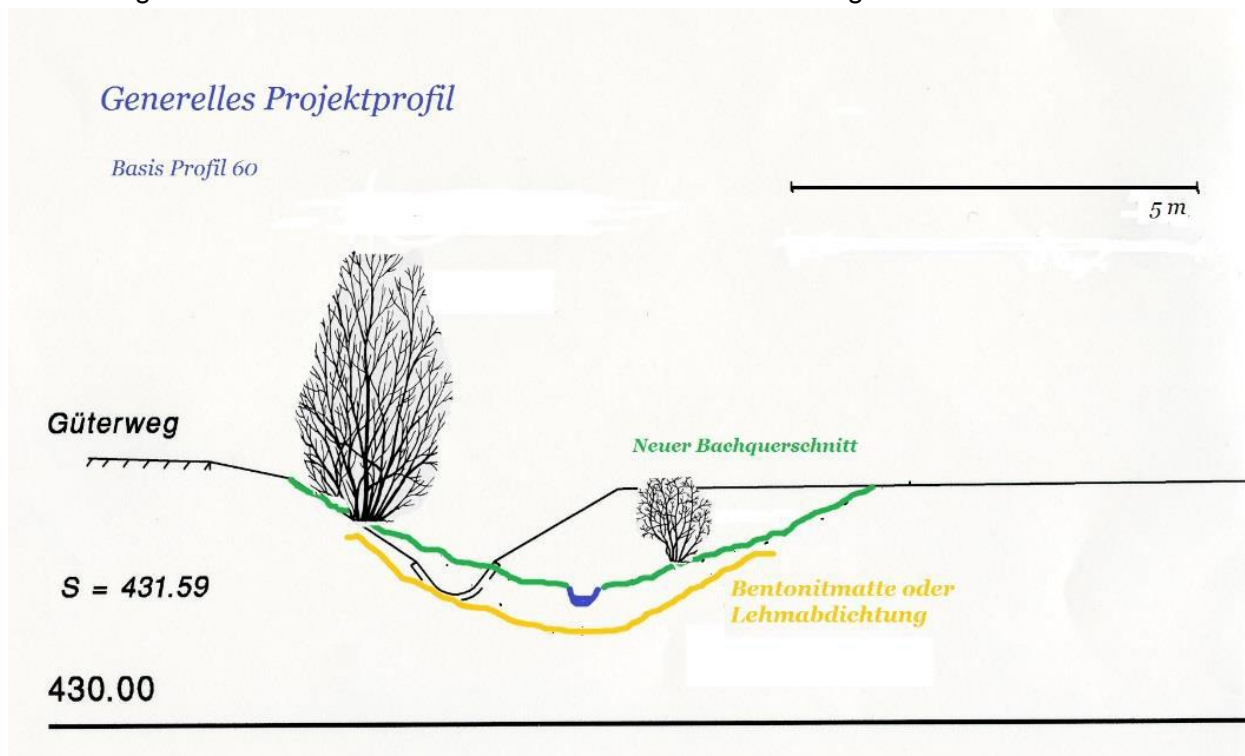
Der heutige Fochtelgraben

Der Fochtelgraben ist ein kanalisierter Wiesenbach mit Trapezprofil. Er hat eine durchgehend mit Betonschalenelementen befestigte Bachsohle. Der Fochtelgraben weist ein grosses Potential für eine ökologische Aufwertung auf. Mit der Renaturierung wird eine starke Strukturverbesserung für Flora und Fauna erreicht. Im intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet wird durch die Umgestaltung des Baches ein neues naturnahes Landschaftselement entstehen.

Projektidee

Mit der Entfernung der Betonelemente und einer Ausweitung des Bachgebietes wird die naturfremde Situation aufgehoben. Die Niederwasserrinne wird so gestaltet, dass sie möglichst wieder dem Charakter eines Wiesenbaches entspricht. Die Gewässerparzelle wird um einen Landstreifen von rund 5 Meter Breite vergrössert.

Der Untergrund ist vermutlich durchlässig. Die Gefahr ist nicht auszuschliessen, dass bei sehr niedriger Wasserführung der Bach trocken fallen könnte. Zur Abklärung der geotechnischen Situation sind vorgängig einige Sondierschlitze mit einem kleinen Bagger auszuführen. Zur allfälligen Abdichtung des Baches werden Bentonitmatten in die Kosten eingerechnet.



Bauetappe 1

Die Ausführung der Bauarbeiten ist für Herbst 2014 geplant. Für die erste Bauetappe ist kein Landerwerb erforderlich, da die angrenzende Parzelle (GB Nr. 1376) im Eigentum der Gemeinde Neunkirch ist. Für die Bauarbeiten kann der Flurweg benutzt werden, der nach Abschluss beider Etappen wieder instand gestellt wird.

Bauetappe 2

Eine weitere Bauetappe ist für 2015 ev. 2016 geplant. Der erforderliche Landerwerb für die zweite Bauetappe wird durch den Gemeinderat Neunkirch geregelt.

Für die Projektbearbeitung Revitalisierung des Fochtelgrabens standen bereits Planunterlagen (Situation und Querprofile) des Kantons sowie die hydrologischen Berechnungen zur Verfügung.

Die technische Bearbeitung ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Neunkirch und der Wasserbauabteilung des Kantons Schaffhausen bewusst auf einfache Weise erfolgt.

Mit dem Interkantonalen Labor ist abgeklärt worden, dass eine allfällige Abdichtung der Bachsohle zulässig ist und eine Infiltration ins Grundwasser nicht erforderlich ist.

Das Projekt wird mit beiden Bauetappen aufgelegt und auch für beide Bauetappen das Gesuch um die wasserbaupolizeiliche Bewilligung und Beitragszusicherung an den Kanton eingereicht.

Für den Bauvorgang ist eine direkte Zusammenarbeit der Bauleitung mit der Unternehmung beabsichtigt. Umfangreiche Vermessungsarbeiten sind so nicht erforderlich.

Kosten

Die Projektkosten betragen insgesamt Fr. 145'000.00. Es kann mit Subventionen von Bund und Kanton in Höhe von maximal 80 % bzw. Fr. 116'000.00 gerechnet werden. Der Gemeindeanteil liegt bei Fr. 29'000.00.

Die Baukosten waren im Budget 2013 vorgesehen. Da die Arbeiten 2013 nicht begonnen werden konnten, war eine Rückstellung des Kredits nicht möglich. Aus diesem Grund muss ein Nachtragskredit bewilligt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Der Kredit in Höhe von Fr. 145'000.00 wird als Nachtragskredit für die erste Etappe der Renaturierung des Fochtelgrabens genehmigt.

Traktandum 4 –

Schaffhauserstrasse/Glaserstrasse - Genehmigung Baukostenabrechnung (Strassenbau, Kanalisation, Wasserleitung)

Ausgangslage

Am 22. September 2011 stimmte der Einwohnerrat Neunkirch dem Projekt Ausbau und Entwässerung der Glaserstrasse in zwei Etappen zu. Der bewilligte Kredit betrug Fr. 274'000.00. Nach der Projektauflage und Ausschreibung im Amtsblatt gingen Einsprachen von Anwohnern ein.

Die Neubeurteilung der Situation an der Glaserstrasse (verschiedene Zonenarten entlang der Strasse) und die Rückstufung der Schaffhauserstrasse durch die Schliessung des Bahnübergangs Erlen führten zu einer Anpassung des Projektes auf eine Strassenbreite von 3.50 m.

Gegen das neu aufgelegte Projekt wurden wiederum Einsprachen erhoben und vom Gemeinderat abgelehnt. Nachdem von der Rekursmöglichkeit beim Regierungsrat kein Gebrauch gemacht wurde, trat das Projekt in Rechtskraft.

Im Jahr 2012 wurde vorgängig zur Anpassung der Verzweigung Migros die dortige Wasserleitung Richtung Erlen erneuert. Für das Projekt Glaserstrasse bedeutete dies, dass sinnvollerweise auch das noch fehlende Zwischenstück der Wasserleitung Richtung Glaserstrasse und ein Teilstück der Kanalisation entlang der Schaffhauserstrasse gebaut werden sollten. Im Budget 2013 wurde dafür ein Betrag von Fr. 95'000.00 eingesetzt.

Erwägungen

Das Projekt Ausbau Glaserstrasse wurde entsprechend angepasst und ausgeschrieben. Die Realisierung erfolgte im Zeitraum August bis Oktober 2013, die Abnahme des fertigen Bauwerks erfolgte am 2. Dezember 2013. Die protokollierten Mängel wurden behoben und die Dokumente für die Werkgarantie der Unternehmer liegen vor.

Die Kosten für Wasserleitung und Hydrant werden mit 25 % subventioniert. Der Betrag kann nach Genehmigung der Abrechnung geltend gemacht werden.

Das Mehrwertbeitragsverfahren wird nach Vorliegen der genehmigten Abrechnung eingeleitet. Die Kosten dafür sind in der Bauabrechnung enthalten.

Da das Projekt vom Einwohnerrat genehmigt wurde, muss die Baukostenabrechnung nach deren Aufhebung von der Gemeindeversammlung abgenommen werden.

Baukostenabrechnung inkl. MwSt.:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Kanalisation</i>	<i>Wasser</i>	<i>Strasse</i>	<i>Total</i>
Bauarbeiten	71'142.40	135'377.20	71'561.90	278'081.50
Nebenarbeiten, Unvorhergesehenes			5'077.10	5'077.10
Technische Arbeiten 2011 - 2013	8'698.85	10'052.00	27'945.85	46'696.70
Total Baukosten	79'841.25	145'429.20	104'584.85	329'855.30

Budget für Gesamtprojekt Fr. 369'000.00

Total Baukosten Fr. 329'855.30

Kostenunterschreitung Fr. 39'144.70

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Baukostenabrechnung für den Ausbau der Glaserstrasse mit Kosten von Fr. 329'855.30 inkl. MwSt. wird genehmigt.

Traktandum 5 –

Rechnung 2013

Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 134'833.75 ab. Dies ist gegenüber dem Voranschlag eine Verbesserung von Fr. 333'493.75.

Das gute Resultat ist vorwiegend auf vermehrte Steuereinnahmen (Zurechnungen aus den Jahren 2009 bis 2012 aufgrund definitiver Veranlagung) zurückzuführen. Aber auch kostenbewusstes Handeln und Budgetdisziplin haben dazu beigetragen.

Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen liegen 12 %, diejenigen der juristischen Personen 79 % und die Steuern aus Grundstückgewinn 149 % über Budget.

Bei Steuereinnahmen bleibt der Vorbehalt der Korrekturfrist von 5 Jahren, in denen Zu- und Abrechnungen die Einnahmen noch in Folgejahren korrigieren können. Eine korrigierende Tendenz (auch eine negative) in Folgejahren ist daher nicht auszuschliessen.

Ein geringes Investitionsvolumen (Fr. 426'119.55 weniger als budgetiert) entlastet die Rechnung im Bereich der Abschreibungen. Dies wird aber durch Zusatzabschreibungen (Fr. 161'000.00) kompensiert.

Beim Finanzausgleich erhielt Neunkirch, aufgrund überdurchschnittlicher Abnahme der Schülerzahlen sowie überdurchschnittlicher Zunahme der Einwohner im Kantonsvergleich Fr. 61'820.00, was gegenüber dem Budget einem Minus von Fr. 81'780.00 bzw. 57 % entspricht.

Die Bereiche Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Sicherheit, Kultur + Freizeit, Umwelt + Raumplanung bewegen sich im Rahmen des Voranschlags bzw. unter dem Voranschlag.

Die Rechnung wurde durch die Bereiche Bildung, Gesundheit, Soziale Wohlfahrt, Verkehr und Volkswirtschaft mit insgesamt netto Fr. 463'603.87 über Voranschlag belastet.

Nicht budgetierbare Stellvertretungen der Lehrerschaft haben sich bei den Personalkosten im Bildungsbereich (Besoldung wie auch Sozialversicherung) negativ ausgewirkt.

Der Bereich Gesundheit weist einen Nettoaufwand von ca. 15 % über Budget aus. Dies ist auf den seit 2012 um 14.17 % gestiegenen Beitrag an die Kosten der Spitex-Organisation zurück zu führen.

Das Altersheim weist trotz guter Belegung, auf Grund nicht budgetierbarer Personalkosten (wie Krankheit und Unfall bei Besoldung wie auch bei Sozialversicherungen) einen Nettoaufwand von Fr. 107'245.00 aus.

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich folgende Abweichungen:

	<i>Aufwand in Fr.</i>	<i>Ertrag in Fr.</i>
Voranschlag	13'966'510.00	13'767'850.00
Rechnung	14'216'610.42	14'351'444.17
Mehraufwand	250'100.42	
Mehrertrag		583'595.17
Verbesserung gegenüber dem Voranschlag	333'493.75	

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 796'880.45 (Vorjahr Fr. 1'920'367.25) bei einem Voranschlag von Fr. 1'223'000.00 für das Jahr 2013.

Die wesentlichsten Bruttoinvestitionen 2013 erfolgten für den Bildungsbereich, für das Restaurant Gemeindehaus, für die Aufhebung der Bahnübergänge, für die Glaserstrasse inkl. Leitungen sowie für den Kauf eines Kommunalfahrzeuges für das Bauamt.

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich folgende Abweichungen:

	<i>Aufwand in Fr.</i>	<i>Ertrag in Fr.</i>
Voranschlag	1'377'000.00	154'000.00
Rechnung	886'851.65	89'971.20
Minderausgaben	490'148.35	
Mindereinnahmen		64'028.80
Minder-Nettoinvestitionen gegenüber dem Voranschlag	426'119.55	

Hinsichtlich der Abweichungen Voranschläge - Rechnungen in den einzelnen Konti wird auf die jeweiligen Kommentare nach den entsprechenden Rechnungen verwiesen.

! Die vollständige Rechnung 2013 kann im Internet heruntergeladen oder auf der Gemeindeganzlei bezogen werden. (www.neunkirch.ch → Politik → Gemeindeversammlung)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Rechnung 2013 wird, unter bester Verdankung der vom Personal im Dienste der Gemeinde geleisteten guten Arbeit, genehmigt.